

Verordnung über die Kommission Debattierclub der Studierenden der ETH Zürich

Kommissionsverordnung Debattierclub; RSVSETH 22.02

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck

Die Kommission "Debattierclub der Studierenden der ETH Zürich", nachfolgend "Debattierclub" genannt, bezweckt:

- a. den Ausbau und die Fortbildung von Fertigkeiten im Bereich Rhetorik und Eristik in den Sprachen Deutsch und Englisch nach den Regelwerken der Formate "Offene Parlamentarische Debatte" (OPD) und "British Parliamentary Style" (BPS);
- b. die regelmässige Auseinandersetzung mit aktuellen Themen;
- c. die Teilnahme an nationalen und internationalen Debattierwettbewerben.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand

¹ Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.

² Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

³ Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.

⁴ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane

Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

- ¹ Die Kommission organisiert regelmässige Trainingsdebatten.
- ² Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
- ³ Die Kommission entsendet Mitglieder zur Teilnahme an Debattierturnieren als Redner und Rednerinnen sowie als Juroren und Jurorinnen.
- ⁴ Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
- ⁵ Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und der Universität Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit ETH MUN und Schweizer und internationalen Debattierclubs bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

- ¹ Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
- ² Die Kommission strebt eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

- ¹ Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
- ² Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.